

**Satzung des Landkreises Meißen über die Erhebung von
Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien
Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – KostS)
- Lesefassung -**

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Meißen erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Kosten (Verwaltungsgebühren und Ausgaben) auf der Grundlage der vorliegenden Satzung.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 a) Nichterhebung von Kosten

- (1) Kosten werden nicht erhoben für die ersten beiden Beglaubigungen von Fotokopien von Zeugnissen, die an Schulabgänger der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Meißen neben dem Originalzeugnis zum Schulabschluss abgegeben werden.
- (2) § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) bleibt unberührt.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis. Das in der Anlage zur Satzung beigefügte Kostenverzeichnis beinhaltet entsprechende Gebührensätze, Rahmengebühren sowie Wertgebühren.
- (2) Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Ämter.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare

Amtshandlung wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.

- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Wertgebühr) zu berechnen, so ist dieser zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Dieser Wert wird durch einen Geldbetrag bestimmt, wobei sich die Höhe der Verwaltungsgebühr aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes bestimmt. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese eins von Hundert des Wertes des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens mit Kosten bewertet werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen der entsprechend geltenden §10 Absatz 2 und §11 Absatz 2 SächsVwKG entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfes. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt durch die festsetzende Stelle bestimmt ist.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 dieser Satzung entstehen. Auslagen sind insbesondere:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 8 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der Vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen, wird unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten eine Gebühr bis zu 5.000,00 Euro erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.
- (2) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Absatz 2 SächsVwKG finden die §§ 2 bis 5, § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 7, Absatz 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Absatz 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 10 In-Kraft-Treten

Anlage

Kostenverzeichnis zu § 3 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Meißen

Redaktionelle Anmerkung

Die erste Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung hat für die Anlage, das *Kostenverzeichnis zu § 3*, Änderungen vorgenommen, die noch nicht in dem vorhandenen Dokument vorgenommen worden. Artikel 1 Nummer 3 der Änderungssatzung schreibt folgende Änderungen vor:

3. Der Punkt 2 des als Anlage zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Meißen beigefügten Kostenverzeichnisses wird wie folgt gefasst:

2.	Bescheinigungen	
2.1	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 50,00
2.	Erteilung einer Steuerbescheinigung nach § 7 i, 10 f, 11 b und 10 g des Einkommensteuergesetzes	40,00 bis 1.000,00

Hinweis zur Lesefassung

Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen. Die amtliche Fassung dieser Satzung und seiner gegebenenfalls vorhandenen Änderungssatzungen finden Sie in den Amtsblättern, in denen sie bekannt gegeben wurden.

Bekanntmachungen

Erstfassung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 5. September 2008

Erste Änderungssatzung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 29. Dezember 2008

Impressum

Diese Lesefassung wurde erstellt durch das Büro Landrat.